

Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln

Fassung <u>Alte</u> Satzung	Fassung <u>Neue</u> Satzung
<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1: Für die Inanspruchnahme fest zugewiesener Standplätze (sog. Dauerstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln werden je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 1,51 € und für die Inanspruchnahme tageweise zugewiesener Standplätze (sog. Tagesstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 2,02 € jeweils zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.</p>	<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1: Für die Inanspruchnahme fest zugewiesener Standplätze (sog. Dauerstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln werden je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 1,78 € und für die Inanspruchnahme tageweise zugewiesener Standplätze (sog. Tagesstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 2,65 € jeweils zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.</p>
<p>§ 1 Absatz 2 Für jede Zuweisung eines Dauerstandplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Köln nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,59 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Für das Standkennzeichen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,76 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.</p>	<p>§ 1 Absatz 2 Für jede Zuweisung eines Dauerstandplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Köln nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,59 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Für das Standkennzeichen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,76 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.</p> <p>Für die Registrierung als Tagesplatzhändler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.</p>

§ 3 Absatz 3	§ 3 Absatz 3
Die Gebühr für einen Tagesstandplatz wird täglich mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und bar durch den zuständigen Marktaufseher / die zuständige Marktaufseherin erhoben. Über die bar gezahlte Gebühr erhält der Standinhaber eine Gebührenquittung. Diese ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.	Die Gebühr für einen Tagesstandplatz entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Sie ist binnen einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.